

§ 22.

Verweisung an die Ausschüsse.

Vorlagen und Anträge können durch Beschluß der Kammer auch abgesehen von der Bestimmung des § 18 Absatz 3 bis zur Schlußabstimmung jederzeit als Ganzes oder in einzelnen Teilen an einen Ausschuß verwiesen oder zurückverwiesen werden.

Beschlüsse der ersten Kammer, die an die zweite Kammer gelangen, sind (vergl. jedoch § 61) in jedem Falle an einen Ausschuß zu verweisen. Der von dem Ausschuß erstattete Bericht unterliegt sodann der Beratung nach § 19 und gegebenenfalls § 21, ohne daß eine allgemeine Beratung nach § 18 stattfindet.

§ 23.

Die Anträge der Abgeordneten im Besonderen.

Anträge der Abgeordneten an die Kammer müssen schriftlich eingereicht, von mindestens einem Abgeordneten unterzeichnet, mit den Eingangsworten: „die Kammer wolle beschließen“ versehen und so gefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der erstrebte Kammerbeschluß lauten solle.

Jeder Antrag kann bis zum Schluß der Beratung zurückgezogen, von jedem anderen Abgeordneten aber wieder aufgenommen werden. In diesem Falle wird an dem Stand der Beratungen nichts geändert. Jeder selbständige Antrag kann schriftlich begründet werden.

§ 24.

Abänderungs- und Zusatzanträge.

Abänderungs- und Zusatzanträge müssen die genaue Stelle der Vorlage bezeichnen, auf die sie sich beziehen, und die erstrebte Abänderung wörtlich angeben.

Derartige Anträge können bis zum Schluß jeder Beratung gestellt werden. Es darf aber nur dann über sie verhandelt oder abgestimmt werden, wenn sie entweder durch Namensunterschrift oder während der Sitzung auf die Frage des Präsidenten von wenigstens 10 Abgeordneten gestützt werden.

§ 25.

Anfragen (Interpellationen).

Die Vorschrift des § 24 Absatz 2 Satz 2 gilt auch für die Besprechung von Anfragen an die Regierung (Interpellationen nach § 11 L.D.).

§ 26.

Sonstige Anträge.

Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 finden auf Anträge, auch wenn sie nicht die Eigenschaft von selbständigen oder Abänderungsanträgen haben, entsprechende Anwendung; sie sind jedoch nicht zu erstrecken auf Anträge

1. wegen Verweisung eines Redners zur Ordnung oder wegen sonstiger Handhabung der Landtags- und Geschäftsordnung;
2. wegen Prüfung einer Wahl nach § 2 Satz 4 und 5;
3. wegen Trennung der Beratung und Abstimmung über Teile einer Vorlage (§ 19, Absatz 3 und 4), sowie auf Anträge gegen die Fragestellung des Präsidenten (§§ 44, 45);
4. auf Berichtigung eines Sitzungsprotokolls (§ 57), auf Schluß oder Vertagung der Beratung oder Abstimmung (§§ 43, 49), auf Abänderung der Tagesordnung